

sen, zugestellet, und daß solches geschehen, ad Protocollum nostre werden solle. Urkundlich aufgedruckten Hochfürstlichen geheimen Camley-Zinsiegels. Signatum Paderborn den 22. Decembris 1735.

(L.S.) **Friedrich Christian,**
Freyherr von Fürstenberg,
Stadthalter in Spiritualibus
& Temporalibus. mpp.

B. P. Brandis.

XI.

XI.

Verordnung

wegen der Bergwerken, und wie es mit vorfallenden Streitsachen darin gehalten werden soll.

von 1736.

Von Gottes Gnaden Clement August, Erzbischof zu Köln, des H. Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzler und Churfürst, ic. ic.

Dennach in kurzen Jahren in Unserm Hochstift Paderborn unterschiedliche Bergwerke von allerley Metall- und Mineralien durch sonderliche Schick- und Verleyhung des Allerhöchsten sich erhoben, und in üblichen Bau und Cultur gebracht, mithin von allsolcher Zeit Uns und dem Publico vermits gebührender Unterhaltung allsolcher ex-spektiflicher Berg-Einkünften ein nicht geringer Vortheil verschaffet worden, immassen binnen einiger Jahrs Frist eine solche mercliche Ausbeute davon gefallen; daß davon nicht allein viele Menschen leben, sondern auch ein gutes Commercium inner Landes und zwischen Ausländische eingeführet, dessentwegen Geld ins Land gebracht, das Bonum publicum sowohl dadurch als minder nicht unser höchstes Landfürstliches Interesse beförderet, unsere Unterthanen ferner

G 2

durch

durch überkommene Berg-, Holz- und Kof-Schmelz- und Schmiede-Arbeit, weniger nicht, wegen vielen ab- und zuführen in mehreren Stand gesetzet werden, womit sie die sowohl Uns als sonstigen andern privat Gutsherrn schuldigen respective Schätzungs-Gelder und Präsentia mehrers gewinnen und verdienen können; Als haben Wir auch auf unterthänigstes Belangen einiger daselbstigen Gewerken zu Gemüth geführet, und gnädigst für gut befunden, daß, weilen in gemeldten unserem Hochstift sowohl zu Haltung guter Ordnung als Berg-üblicher Entscheidung der unter denen Gewerken sich ereignenden Streitsachen, keine ordentliche Obsicht und Instanz vorhanden, sondern besagte Gewerke bald zu diesem bald zu jenem Gericht gezogen werden, wodurch die Bergwerke rückgängig und die Gewerken in kostbare Processe leichtlich gebracht werden können, zu Abstellung dessen und zu Abwendung alliger daraus entstehender Irrungen, hingegen zu Beförderung Unseres und des gemeinen Bestens auf erstatteten unterthänigsten Bericht Unserer Paderbornischen Hof-Cammer damit folgende gnädigste Verordnung ergehen zu lassen, und zwar

1. mō. Damit hinsührō obbesagte Bergwerker Unser Hochstifts Paderborn in guter friedlicher Ordnung gehandhabet und geslossen werden mögen, wollen Wir gnädigst, daß hierzu die in Unserem Erftstift Eblln und Herzogthum Westphalen übliche Berg-Ordnung pro Norma & Regula bis auf anderwärtes Befehl, so viel thunlich gehalten werde, und da

2. dō.

2. dō. In vorgedachtem Unserem Hochstift kein ordentliches Bergamt vorhanden, an statt dessen Unseren geheimden Referendarium auch Hof- und Cammer-Rathen Vogelius, dann Unsern Hof- und Cammer-Rathen Mennen, nebst einem darzu verpflichtenden und geschworenen Berg-Inspectore solches lediglich verschen und solchergestalten, also daß

3. dō. Die Berg-amtliche Jurisdicition in Litigiosis als Richter erster Instanz, allein, in utilibus aber und was sonstigen weiters dem gemeinen Wesen ersprächlich fallen möge, mit Zuziehung vorbeschritten Inspectoren oder Voigt vertreten und respective verfügen, hingegen

4. dō. Falls eins oder ander von denen in dieser erster Zustang aussallenden Urteil beschweret zu seyn vermeynen sollte, die Appellation an Unsere Hof-Cammer, und von dorten die Revision an Unseren geheimden Rath eingebreacht werden, die anderwärte Gerichte aber sich hierunter allinger Erkanntniß erhalten sollen, wo anbet

5. dō. Jeder appellirender Theil von Tag der interponirten Appellation innerhalb 10 Tage den gravirenden Richter um die gebührende Apostelen zu ersuchen, von Tag erlangter Apostelen aber in 10 Tagen die erlangte Apostelen an Unsere Hof-Cammer oder Geheimden Rath wie beraht, um Compulsorial und Inhibition, die demselben verstatuet werden solle, Ansuchung zu thun, darauf

6. dō.

6to. Inner 10 Tagen nach insinuirten Compulsorialibus cum inhibitione die Acta verschlossen unter der Commissarien Pettschaften einzubringen.

7mō. Sobann bey deren Reproduction und Uebergabe der Appellant zugleich Libellum Gravaminum in duplo zu übergeben, und nach darauf von Appellaten verhandelter gehdriger Nothdurft, jedoch daß ultra duplicam weiter nicht als befindenden Umständen nach, fernere Handelungen zugelassen werden sollen, der Sachen bis zum Spruche abzuwarten gehalten.

8vo. Ratione Terminorum mithin von 8 zu 8 Tagen zu Verhleimung der Sachen verfahren werden solle. Befehlen solchen nach allen und jeden Unseren Gerichteten, Beamten, Unterthanen, auch sonstigen allen andern die Unsere Bergwerke bauen, sich dieser Unser gnädigsten Verordnung in allen gemäß unterthänigst zu verhalten. Urkund Unsers gnädigsten Handzeichens und Secret-Insignie ges. Signarum Neuhaus den 1ten Augusti 1736.

Clement August, Thürfürst.
(L.S.)

V. Stefne.

XII.

XII.

Edictum

de Habitu & Tonsura Clericorum.

de 1738.

CLEMENS AUGUSTUS DEI Gratia Archi-Episcopus Coloniensis, &c. &c. &c.

Universis Dicecesis Nostre Paderbornensis Clericis Salutem in DOMINO. Inter ea, que Ss. Canones, Generalia Concilia, & præprimis Ss. Tridentina Synodus Seff. 14. Cap. 6. atque inde etiam tam Provincialia quam Dicecifana Statuta de vita & honestate Clericorum sanciverunt, haud postremum sibi locum vendicant, que de Habitu & Tonsurâ eorum, qui in sortem Domini vocati, merito à reliquo populo debent esse distincti, sanctè graviterque constituerunt; quia vero, quod non sine justo animi dolore accipimus, tanta hodie multorum inolevit temeritas, aut animi levitas, ut vestes etiam potius Laicales, quam Clerico congruentes publicè deferant; Hinc pro Officio Nostro Pastorali, prædictis Ss. Canonibus & Statutis inhærentes distictè præcipimus & mandamus, ut omnes Clerici seculares Dicecesis Nostre Paderbornensis, qui Beneficia Ecclesiastica possident, vel faktem in Ss. sunt constituti Ordinibus,

Dritter Theil.

G

Ha.